

# **Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Holle**

Aufgrund der §§ 8,9 und 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 16.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Gemeinde Holle bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird vom Rat in ihr Amt berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

## **§ 2**

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Weitere Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.

## **§ 3**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 €.

Für Dienstreisen erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

Die Vorschriften der Satzung der Gemeinde Holle über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige vom 09.11.2001 in der zuletzt gültigen Fassung gelten sinngemäß auch für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Frauenbeauftragte der Gemeinde Holle vom 30.09.2004 mit dem 1. Nachtrag vom 04.02.2010 außer Kraft.

Holle, den 16.04.2015

Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister

Huchthausen